

2. Warum zahlen wir Steuern?

In einem Rechtsstaat muss alles ordnungsgemäß gesetzlich geregelt sein. Gerade in Deutschland geht man doch davon aus, dass vor allem im Rechtswesen alles mit einer gewissen Ordnung betrieben und gepflegt wird, und so gibt es das Einkommensteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz etc. etc.

Aufgrund dieser Gesetze bezahlen wir Steuern, bzw. werden uns Steuern abgezogen (z.B. Lohnsteuer, Mehrwertsteuer).

Da diese Frage so klar und eindeutig zu beantworten ist, könnten wir gleich zur nächsten übergehen, ohne uns hier weiter aufzuhalten – was die meisten Deutschen auch tun und immer getan haben.

Doch ein Blick auf das aktuelle Einkommensteuergesetz im Internet lässt einen innehalten:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Einkommensteuergesetz (EStG)

ESTG

Ausfertigungsdatum: 16.10.1934

Vollzitat:

"Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 8.10.2009 I 3366, 3862;
 zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24.2.2016 I 310

Quelle: [1]

Dort kann man nämlich lesen: „Ausfertigungsdatum 16.10.1934“.

Zu dieser Zeit regierte die NSDAP als einzige Partei unter Adolf Hitler als Reichskanzler.

Kann es sein, dass Gesetze aus der NS-Zeit heute immer noch angewandt werden?

War die nationalsozialistische Regierung nicht rechtswidrig und damit ihre gesamte Gesetzgebung nichtig?

Betrachten wir hierzu die Originalveröffentlichung des Einkommensteuergesetzes im Reichsgesetzblatt von 1934:

		1005
Reichsgesetzblatt		
Teil I		
1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934	Nr. 119
Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG)	1005
16. 10. 34	Körperschaftsteuergesetz (KStG)	1031
16. 10. 34	Reichsbewertungsgesetz (RBewG)	1035
16. 10. 34	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG)	1050
16. 10. 34	Vermögenssteuergesetz (VStG)	1052
16. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes	1056
16. 10. 34	Kapitalverkehrsteuergesetz (KVG)	1058

Einkommensteuergesetz	
(EStG)	
Vom 16. Oktober 1934	
I. Steuerpflicht § 1	III. Veranlagung §§ 25 bis 31
II. Einkommen	IV. Tarif §§ 32 bis 34
1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2	V. Entrichtung der Steuer
2. Steuerfreie Einkünfte § 3	1. Vorauszahlungen §§ 35 bis 37
3. Gewinn §§ 4 bis 7	2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) §§ 38 bis 42
4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten §§ 8 und 9	3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) §§ 43 und 44
5. Sonderausgaben § 10	4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften § 45
6. Vereinnahmung und Veranlagung § 11	5. Veranlagung von steuerabzugsberechtigten Einkünften § 46
7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12	6. Abschlußabgabe § 47
8. Die einzelnen Einkunftsarten	VI. Besteuerung nach dem Verbrauch § 48
a) Land- und Forstwirtschaft §§ 13 und 14	VII. Besteuerung beschränkter Steuerpflichtiger §§ 49 und 50
b) Gewerbebetrieb §§ 15 bis 17	VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften §§ 51 bis 53
c) Selbstständige Arbeit § 18	
d) Nichtselbstständige Arbeit § 19	
e) Kapitalvermögen § 20	
f) Vermietung und Verpachtung § 21	
g) Sonstige Einkünfte §§ 22 und 23	
h) Gemeinsame Vorschriften § 24	

1006

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1934, Teil I

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Steuerpflicht**§ 1**

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

II. Einkommen**1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen****§ 2**

(1) Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonder-

2. Steuerfreie Einkünfte**§ 3**

Steuerfrei sind:

1. a) Versorgungsgeldbühnisse nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Geldbühnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
- b) Versammlungsgeldungen;
- c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsbeamten und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsverorgung erhalten;
- d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach dem Militärpensionsgesetz, Militärversorgungsgesetz und dem Kolonialbeamten-gesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz;
- e) Zivilversorgungsenfchädigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen sta-pitulanten laufend gewährt werden;
- f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsenfchädigungen und Zulagen zu den Übergangsgeldbühnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;

Einkommensteuergesetz 1934, 1. Seite [2]

Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkter Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkter Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkter Steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 51**

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

- an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und
- an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

§ 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Oberhandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Einkommensteuergesetz 1934, letzte Seite [2]

Auffallend ist hier die Formulierung:

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird.

Betrachtet man ein beliebiges Gesetz von vor 1933 (s. Beispiel auf der Nebenseite), so lautete die Formulierung stets:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

In dieser Formulierung kam die Vorschrift der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919, auch kurz „Weimarer Reichsverfassung“ genannt, zum Ausdruck (s. folgende Seiten).

Dort steht nämlich in Art. 68:

Die Reichsgesetze werden vom Reichstag beschlossen.
(Art. 68 Weimarer Reichsverfassung)

Ferner in Art. 69:

Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats.
(Art. 69 Weimarer Reichsverfassung)

und schließlich in Art. 74:

Gegen die vom Reichstag beschlossenen Gesetze steht dem Reichsrat der Einspruch zu.
(Art. 74 Weimarer Reichsverfassung)

Reichsgesetzblatt

77

Teil I

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1931	Nr. 10
Inhalt: Gesetz gegen Waffenmißbrauch. Vom 28. März 1931		§ 77
Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung einer auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffenen Maßnahme. Vom 28. März 1931		§ 78
Verordnung über die Auflösung des Reichswasserschuges. Vom 26. März 1931		§ 78

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 28. März 1931, ist veröffentlicht: Gesetz über einen Notenwechsel wegen Verlängerung des deutsch-rumänischen vorläufigen Handelsabkommens. — Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich über Sozialversicherung. — Gesetz über das Genfer Handelsabkommen vom 24. März 1930. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Regelung der Schollen- und Flünderfischerei in der Ostsee.

Gesetz gegen Waffenmißbrauch.

Vom 28. März 1931.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Ab schn itt I

§ 1

(1) Wer außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitzums eine Waffe führt, die ihrer Natur nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen (Hieb- oder Stoßwaffe), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung;
2. Personen, die beruflich Hieb- oder Stoßwaffen zu führen pflegen, hinsichtlich dieser Hieb- oder Stoßwaffen bei Ausübung des Berufs und auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen;
3. Personen, die zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen behördlich ermächtigt sind; die behördliche Ermächtigung wird von der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle mit Wirkung für ihren Amtsbereich oder Teile davon allgemein oder für bestimmte zu bezeichnende Anlässe erteilt;
4. Inhaber von Waffenscheinen im Sinne des § 15 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143),

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabedags: 11. April 1931)
Reichsgesetzbl. 1931 I

soweit nicht im Waffenschein das Führen von Hieb- oder Stoßwaffen ausgeschlossen oder beschränkt ist;

5. Inhaber von Jagdscheinen eines deutschen Landes auf der Jagd und beim Jagdizug sowie auf den dazugehörigen Hin- und Rückwegen.

Ab schn itt II

§ 3

(1) Wer gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint und dabei bewaffnet ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Die Waffe kann eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehört. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Waffe selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Personen, die kraft ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Führen von Waffnen berechtigt sind, innerhalb der Grenzen dieser Berechtigung.

Ab schn itt III

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1931.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Dr. Wirth

23